

STATUTEN DES VEREINS

„LEBENSILFE NIEDERÖSTERREICH“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Niederösterreich und hat seinen Sitz in Sollenau. Sein Tätigkeitsbereich ist das Land Niederösterreich.
2. Der Verein ist mildtätig, gemeinnützig, karitativ, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in den Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit mildtätig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat zum Ziel den Schutz und die Förderung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung aller Altersstufen sowie von Menschen mit besonderen Lernbeeinträchtigungen nach Beendigung deren Schulpflicht zur Vorbereitung auf deren Berufsleben.
2. Er ist Interessenvertretung für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und deren Angehörige sowie aller Personen, die mit den Anliegen von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung befasst sind.
3. Der Verein setzt sich dafür ein, dass für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung die vorbehaltlose Eingliederung in die Gesellschaft bei Gleichstellung und Gleichbehandlung mit nicht beeinträchtigten Mitmenschen erwirkt wird.
4. Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verein unter Beachtung bestehender Gesetze und Vorschriften folgende Tätigkeiten setzen:
 - a) umfassende Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Versammlungen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen;

b) Eintreten für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und deren Angehörigen;

c) Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Behörden, Körperschaften und anderen Interessensvertretungen mit ähnlich gearteten Aufgaben mit dem Ziel, eine vollständige Inklusion in die Gesellschaft zu erreichen;

d) Mitwirkung an sozialpolitischen Maßnahmen sowie Vertretung der obigen Interessen bei der sozialpolitischen Gesetzgebung;

e) umfassende Beratungs- und Hilfeleistungen für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung, deren Eltern und Angehörige, insbesondere

- Mitwirkung an der Familienberatung und Frühförderung für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung
- Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung sowie Nachbetreuung dieses Personenkreises am Arbeitsplatz;

f) Förderung, Betreuung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung in allen Lebensabschnitten in geeigneten Einrichtungen sowie die Schaffung der dafür notwendigen geeigneten Einrichtungen im gesamten Bundesland Niederösterreich.

Diese sind beispielsweise

- Förder-, Beschäftigungs- und Fachwerkstätten
- Wohnformen

in allen den besonderen Bedürfnissen entsprechenden Strukturen;

g) Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften jeder Rechtsform, insbesondere Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften des Handels- und Zivilrechtes, Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen, die hauptsächlich den Vereinszielen gemäß § 3 dienen;

h) Gründung solcher Gesellschaften bzw. die Beteiligung daran zum Zwecke des Betriebes von Förder- und Beschäftigungseinrichtungen sowie Wohnformen, denen Immobilien und Mobilien zur Erreichung ihres Aufgabensieles in welcher Rechtsform auch immer zur Nutzung überlassen werden;

§ 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Leistungsvergütungen der öffentlichen Hand gemäß den jeweils gültigen Gesetzen für Leistungen, die durch die vom Verein gegründeten Dienstleistungsgesellschaften erbracht werden
- c. Erträge aus der Vermietung (Verpachtung) von Mobilien und Immobilien

- d. Subventionen, gesetzliche Zuschüsse, unentgeltliche, letztwillige und sonstige Zuwendungen
 - e. Spenden für mildtätige Zwecke
 - f. Zweckgebundene Spenden sind ausschließlich dem jeweiligen Zweck nach zu verwenden.
 - g. Sonstige Einnahmen aus Fundraising-Aktivitäten
3. Finanzielle Mittel, die nicht kurzfristig der Erfüllung von Aufgaben dienen, werden gesichert veranlagt.
4. Soweit es sich um Spendengelder handelt, die durch Sammeln für mildtätige Zwecke aufgebracht wurden, dürfen diese nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen sowie sonstige Rechtssubjekte, denen auch nur zum Teil Rechtsfähigkeit zukommt.

Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag.

3. Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein durch fallweise Mitarbeit oder Spenden unterstützen.

Sie haben keine Stimmberechtigung.

Unterstützende Mitglieder erhalten alle öffentlichen Informationen des Vereines und werden zu allen öffentlichen Veranstaltungen eingeladen.

4. Ehrenmitglieder sind physische und juristische Personen, die sich um den Verein und seinem Zweck in besonderem Maße verdient gemacht haben und vom Leitungsorgan ernannt wurden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod bei physischen Personen bzw. Beendigung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- b) Austritt,
- c) Streichung,
- d) Ausschluss.

2. Der Austritt ist jeweils nur mit Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Leitungsorgan schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres, anzuzeigen. Erfolgt die Austrittsanzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Kalenderjahr wirksam.

3. Zur Streichung der Mitgliedschaft ist das Leitungsorgan berechtigt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Dem Verein steht das Recht zu, den ausständigen Mitgliedsbeitrag einzufordern.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch das Leitungsorgan kann erfolgen wegen

- a) unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind;
- b) grober Verletzung der Mitgliedspflichten;

Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichtes zu. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird jedes Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Das Leitungsorgan ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in besonderen Fällen ganz oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen und zu erlassen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

2. Juristische Personen und sonstige Rechtssubjekte besitzen nur das aktive Wahlrecht. Dienstnehmer des Vereines und seiner Beteiligungsgesellschaften sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgenommen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die Beiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Leitungsorgan (der Vorstand)
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und muss jedenfalls drei Wochen im Vorhinein unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Leitungsorgan.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies das Leitungsorgan mit einfacher Mehrheit beschließt. Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, die jedoch mindestens sieben Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich, per Fax oder per Mail eingelangt sein müssen.
4. Die Mitgliederversammlung darf nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschließen.
5. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wenn nach vorhergegangener Einla-

derung zu einer Mitgliederversammlung die beschlussfähige Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht erscheint, so findet eine viertel Stunde (15 Minuten) nach dieser Mitgliederversammlung eine neuerliche Mitgliederversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

6. Bei Statutenänderungen ist die einfache Mehrheit, bei Auflösung und Verschmelzung des Vereines die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle weiteren Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist mit dem Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch in diesem Fall der Vorsitzende.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident; ist auch dieser verhindert, das an Lebensjahren älteste, anwesende Mitglied des Leitungsorgans.
9. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungsergebnisse sowie alle wichtigen Einzelheiten ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung auf statutengemäße Behandlung ermöglichen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- c. Genehmigung des Jahresbudgets;
- d. Wahl des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer;
- e. Abberufung von Bezirkssprechern
- f. Auflösung von Bezirksteams
- g. Beratung und Beschlussfassung über die vom Leitungsorgan vorgelegten Anträge;
- h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- i. Entscheidung über den Ausschluss;
- j. Beschlussfassung über Statuten und Leitbild;
- k. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins;
- l. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung (§21).

§ 14 Das Leitungsorgan (Vorstand)

1. Das Leitungsorgan besteht aus max. 8 Personen

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Kassier
- d. 2 Vertretern der Bezirksteamsprecher
- e. aus dem Vorsitzenden des Klientenbeirats sowie
- f. 2 weiteren Mitgliedern

2. In das Leitungsorgan ist eine angemessene Anzahl betroffener Angehöriger zu wählen.

3. Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt und hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.

4. Das Leitungsorgan hat weiters das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Rechnungsprüfers an dessen Stelle einen neuen Rechnungsprüfer zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.

5. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Leitungsorgans beträgt fünf Jahre, auf jeden Fall bis zur nächsten Neuwahl.

6. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

7. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingeladen wurden. Auf die Einhaltung dieser Frist kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans verzichtet werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 4 Mitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

8. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Leitungsorgans genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim (mittels Stimmzettel) abzustimmen.

9. Sitzungen des Leitungsorgans werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten, im Verhinderungsfall von dem an Jahren ältesten Mitglied des Leitungsorgans schriftlich oder mündlich einberufen.

10. Über begründetes Verlangen von drei Mitgliedern muss die Einberufung des Leitungsorgans binnen acht Tagen erfolgen.

11. Über die Beschlüsse des Leitungsorgans ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Kassier zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und gilt als angenommen, wenn kein Einspruch erhoben wird.

12. Die Sitzungen des Leitungsorgans werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, ist dieser auch verhindert, von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglieds des Leitungsorgans geleitet.

§ 15. Aufgaben des Leitungsorgans

1. Das Leitungsorgan ist das leitende und überwachende Organ des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen folgende Aufgaben:

- a. Aufstellung des jährlichen Budgets und des Rechnungsabschlusses.
- b. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- c. Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung.
- d. Obsorge für den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Mitgliedern.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g. Beschluss von Geschäftsordnungen.
- h. Beschluss der strategischen Ziele im Verein und in den angegliederten Gesellschaften.
- i. Beschluss über das mittelfristige Bauprogramm.
- j. Beschluss über inhaltliche Konzepte des Vereins bzw. der angegliederten Gesellschaften
- k. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsaktivitäten
- l. Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen unter Vorsitzführung
- m. Planung von landesweiten Vereinsaktivitäten
- n. Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Wahl des Leitungsorgans
- o. Auftrag über die Bildung von Bezirksteams
- p. Ernennung von Bezirksteamsprechern

2. Das Leitungsorgan kann Beiräte einsetzen und in diese auch Nichtmitglieder kooptieren. Jedenfalls einzurichten ist ein Klientenbeirat

3. Das Leitungsorgan kann die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen anstreben und diesen auch finanzielle Zuwendungen gewähren (etwa im Rahmen einer Interessensgemeinschaft).

4. Das Leitungsorgan (§ 14, Abs.1.) hat mindestens viermal jährlich zu tagen.

§ 16 Vertretung des Vereins nach außen und Zeichnungsberechtigungen

1. Der Verein wird nach außen vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom an Jahren ältesten Mitglied des Leitungsorgans vertreten.
2. Schriftliche Ausfertigungen, Verträge und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Präsidenten gemeinsam mit dem Vizepräsidenten zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten unterfertigt der Präsident gemeinsam mit dem Kassier. Im Verhinderungsfall des Präsidenten unterfertigt der Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier.

§ 17 Bezirksteams und Bezirkssprecherkonferenz

1. Zur Intensivierung der Vereinsarbeit, insbesondere zur Erfassung eines möglichst großen Kreises von Vereinsmitgliedern und zur Förderung besonderer ortsansässiger Vereinsaufgaben hat das Leitungsorgan Bezirksteams einzurichten.
2. Diese Bezirksteams werden von einem Bezirksteamsprecher geführt und sind dem Leitungsorgan unterstellt. Bezirksteams haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Bezirksteamsprecher können selbstständig Bezirksteammitglieder, die ordentliche Mitglieder sein müssen, akquirieren. Diese sind dem Vorstand bekannt zu geben. Der Bezirksteamsprecher und sein Stellvertreter sind vom Vorstand für eine Periode von 3 Jahren zu ernennen. Bezirksteamsprecher können beliebig oft wieder ernannt werden.

3. Die Aufgaben von Bezirksteams:
 - a. Ansprechpartner für Angehörige betreffend der "Lebenssituationen und Rahmenbedingungen" für Eltern/Angehörige von Menschen mit Beeinträchtigung
 - b. Mitgliederwerbung
 - c. Spendenakquisition
 - d. Verwendung von Spenden zur Unterstützung von Vereinszielen
 - e. Eintreten für eine inklusive Gesellschaft im Bezirk, in der alle Menschen in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit anerkannt und wertgeschätzt zusammenleben
 - f. Regionale Beziehungspflege zu wichtigen Persönlichkeiten sowie Organisationen/Vereinen im Bezirk
 - g. Mitwirkung an der Erstellung der Lebenshilfe-Zeitung
 - h. Mitwirkung an den Regionalmeetings der Lebenshilfe

Die Durchführung der genannten Aufgaben soll nach Möglichkeit selbständig geschehen und durch eine vom Leitungsorgan genehmigte Geschäftsordnung geregelt werden, die den Statuten nicht widersprechen darf

4. Zur Sicherstellung der gemeinsamen Vereinsziele werden 4-mal pro Jahr Bezirkssprecherkonferenzen abgehalten. Diese Bezirkssprecherkonferenzen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

5. Die Bezirkssprecherkonferenz setzt sich aus dem jeweiligen Bezirksteamsprecher und einer weiteren Person aus dem Bezirk zusammen.
6. Die Aufgaben der Bezirkssprecherkonferenz sind:
 - a. Vernetzung zwischen Vorstand und Bezirksteamsprechern
 - b. Koordination von Vereinsaktivitäten (Austausch von „Positionen“ der LH NÖ, Diskussion von Jahresaktivitäten, Gewinnung von Ehrenamtlichen)
 - c. Koordination der Angehörigenarbeit in den Regionen auf Basis gemeinsamer Konzepte/Standards
 - d. Reflexion von Konzepten und Strategien des Vereins

§ 18 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Sie haben die Kontrolle des gesamten Rechnungswesens durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Bei der Bestellung von zumindest zwei Rechnungsprüfern ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten, insbesondere dürfen sie keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit der Rechnungsprüfung unterliegt.

§ 19 Das Schiedsgericht

1. In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Leitungsorgan zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese vier Personen wählen, mit Stimmenmehrheit aus weiteren Vereinsmitgliedern, einen Obmann.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, wobei der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf. Es trifft seine Entscheidung, die endgültig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in Streitfragen aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsrichter unterwerfen oder dessen Entscheidung nicht akzeptieren, können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 20 Der Klientenbeirat

1. Es ist auf Dauer ein ständiger Klientenbeirat einzurichten. Dieser wird vom Vorstand einberufen, um spezifische Aufgabenstellungen für den Vorstand vorzubereiten. Er handelt nach der für ihn jeweils gültigen Geschäftsordnung.
2. Der Vorsitz des Klientenbeirats wird durch das Vorstandsmitglied geführt, welches aus dem Klientenbeirat nominiert wird.
3. Der Klientenbeirat wird von der Geschäftsstelle des Vereins betreut.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Im Falle der freiwilligen oder zwangsweisen Auflösung sowie bei Änderung des gemeinnützigen Vereinszwecks hat die gleiche Mitgliederversammlung einen Abwickler zu berufen und Beschluss zu fassen, dass nach Abzug der Passiva verbleibende Vereinsvermögen einer mildtätigen Organisation oder einer mildtätigen Stiftung des Landes Niederösterreich zu übereignen, welche zum Wohle von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung tätig ist. Jedenfalls muss das Restvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG (EStG 1988 idF BGBl. I 26/2009) erhalten bleiben.

Die Beendigung der Tätigkeit ist dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.

§ 22 Änderung der Satzung

1. Jede Änderung der Satzung ist dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.

Sollenau, am 16. Jänner 2020